

## Hinweise für Beschäftigungsgeber

Zur Erläuterung dürfen wir Ihnen die nachfolgenden Hinweise geben:

1.

Dem Antragsteller darf kein Arbeitsentgelt gezahlt werden. Allenfalls sind freiwillige geringfügige Zuwendungen zum Ausgleich für im Zusammenhang mit der Arbeitsleistung entstandene Auslagen möglich. Deshalb sind z.B. Verköstigung am Einsatzort, der Ersatz von Anfahrts-, Verpflegungs- oder Kleiderkosten erlaubt. Auch dürfen übliche Trinkgelder angenommen werden.

2.

Der Antragsteller hat den Weisungen der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts und im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses den Anordnungen der Vermittlungstellen sowie des Beschäftigungsgebers nachzukommen.

3.

Arbeitsstörungen

Kommt der Antragsteller seiner Arbeitspflicht nicht ordnungsgemäß nach, setzen Sie sich bitte mit der jeweiligen Vermittlungsstelle Vermittlungstellen in den Mitgliedsvereinen in Verbindung.

Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn der Antragsteller:

-ohne genügende Entschuldigung die Arbeit nicht aufnimmt, wiederholt nicht zur Arbeit erscheint oder die Arbeit abbricht,

-trotz Abmahnung des Beschäftigungsgebers mit seiner Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleibt, die billigerweise an ihn gestellt werden können,

-in erheblichem Maße gegen ihn erteilte Weisungen oder Anordnungen verstößt,  
-durch sonstiges schuldhaftes Verhalten seine Weiterbeschäftigung für den Beschäftigungsgeber unzumutbar macht.

4.

a) Sozialversicherung

Wegen der Unentgeltlichkeit der Arbeit entsteht weder für Sie noch für den Antragsteller eine Pflicht, Beiträge zu Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

b) Unfallversicherung

Bei Arbeits- und Wegunfällen des Antragstellers greift die gesetzliche Unfallversicherung.

Eine Meldung hat unter Angabe der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichtes sowie des Aktenzeichens an die Unfallkasse Baden Württemberg zu erfolgen.

Die Formulare können unter [www.uk-bw.de](http://www.uk-bw.de) (Rubrik Unfallanzeigen -Beschäftigte & Sonstige) herunter geladen werden.

Bitte senden Sie eine Kopie der Schadensmeldung an die jeweilige Vermittlungsstelle in den Mitgliedsvereinen.

5.

Haftungsfragen

Verursacht der Antragsteller im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses einem anderen einen Schaden, so gelten wie bei einem normalen Arbeitsverhältnis die

allgemeinen Haftungsbestimmungen. Insoweit weist das vorliegende Beschäftigungsverhältnis also keine Besonderheiten auf.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

a)

Wird der Antragsteller nicht im hoheitlichen Bereich tätig (was die Regel sein wird), hat der Geschädigte einen Anspruch gegen Sie, sofern zwischen Ihnen und dem Geschädigten vertragliche Beziehungen bestehen und der Schaden entstanden ist, weil der Antragsteller in Erfüllung der Ihnen obliegenden vertraglichen Verpflichtungen tätig geworden ist.

Besteht zwischen Ihnen und dem Geschädigten keine vertraglichen Beziehungen, müssen Sie für den Schaden aufkommen, es sei denn, Sie haben bei der Auswahl des Antragstellers für die konkrete Tätigkeit und, sofern Sie dessen Tätigkeit zu leiten hatten, bei dieser Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet.

Eine Ersatzpflicht entfällt außerdem dann, wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

b)

Der Antragsteller selbst haftet für vorsätzliche oder fahrlässig herbeigeführte Schäden. Jedoch dürfen wie bei anderen Arbeitnehmern die von der Rechtsprechung entwickelten Haftungsbeschränkungen bei Verrichtung gefahrgeneigter Arbeit anzuwenden sein.

c)

Häufig wird der Beschäftigungsgeber im Rahmen einer Haftpflichtversicherung gegen Schäden Dritter versichert sein, welche die bei ihm Beschäftigten verursachen. Dies erscheint auch wichtig, da bei einem zahlungsfähigen Geldstrafenschuldner Schadensersatzforderungen schwer durchsetzbar wären.

d)

Eine Haftung des Landes Baden-Württemberg kommt in aller Regel nicht in Betracht. Ausnahmsweise ist eine Haftung des Landes jedoch dann anzunehmen, wenn der Verurteilte bei Ihnen einen Schaden verursacht und für die Staatsanwaltschaft vorhersehbar war, dass Schäden solcher Art auftreten können. Nach den gesetzlichen Bestimmungen entfällt eine solche Amtshaftung aber dann, wenn Sie anderweitig (etwa vom Antragsteller) Ersatz verlangen können. Ob eine Billigkeitsentschädigung durch das Land geleistet werden kann, muss der Entscheidung im Einzelfall überlassen bleiben.

6.

Arbeitsbescheinigung

Stellen Sie bitte nach Beendigung der Tätigkeit des Antragstellers bei Ihnen für die Staatsanwaltschaft bzw. das zuständige Gericht eine Arbeitsbescheinigung über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden aus. Krankenstand und sonstige - auch entschuldigte - Fehlzeiten sind nicht anrechenbar. Die Dokumentation der Stunden muss wahrheitsgemäß erfolgen, bei Nichteinhaltung liegt eine Straftat vor.